


Kreis Steinburg - Der Landrat | Postfach 1632 | D - 25506 Itzehoe

per PZU

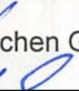


Itzehoe, 18.08.2022

Ihr Widerspruch vom 07.12.2021 gegen die teilweise Ablehnung Ihres Antrages auf Herausgabe von Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) über die Fleischerei Asmussen sowie Ihr Widerspruch vom 18.03.2022 gegen die behördliche Auskunft (Verbraucherinformation) vom 28. Februar 2022 über die Fleischerei Asmussen

Sehr geehrte 

da ich im Hinblick auf den Ihnen am 13.07.2022 zugesandten Widerspruchsbescheid keinen Zustellungsnachweis erhalten habe, übersende ich Ihnen den Widerspruchsbescheid erneut zur Kenntnisnahme.


Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag 



Anlage


Amt
Rechtsamt

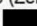
Dienstgebäude
Langer Peter 27 a

Ansprechpartnerin



Zimmer


Kontakt

Telefon: 04821/69 
04821/69 0 (Zentrale)

Fax: 04821/699 

E-Mail:

@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte stets angeben)
0300.300-2022/005701

Anschrift

Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Besuchszeiten

Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch

14.30 – 15.45 Uhr

www.steinburg.de

De-Mail

info@steinburg.sh-kommunen.de
mail.de
(De-Mail-Konto erforderlich)



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

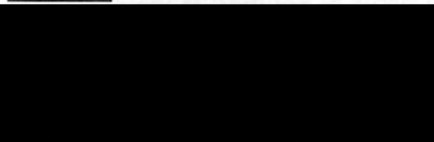
Postbank Hamburg
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE47 2229 0031 0000 0006 20
BIC: GENODEF1VIT

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

DE 296741549
Leitweg-ID
01061-0000-66


per PZU



Itzehoe, 13.07.2022

Ihr Widerspruch vom 07.12.2021 gegen die teilweise Ablehnung Ihres Antrages auf Herausgabe von Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) über die Fleischerei Asmussen sowie Ihr Widerspruch vom 18.03.2022 gegen die behördliche Auskunft (Verbraucherinformation) vom 28. Februar 2022 über die Fleischerei Asmussen

WIDERSPRUCHSBESCHEID

Sehr geehrte 

mit Ihrem Schreiben vom 07. Dezember 2021, eingegangen per Fax am 07. Dezember 2021, haben Sie Widerspruch gegen die Entscheidung vom 30. November 2021 über Ihren Antrag vom 25. Oktober 2021 auf Herausgabe von betriebsbezogenen Informationen nach dem VIG erhoben. Ferner haben Sie einen weiteren Widerspruch gegen die Entscheidung vom 15. Februar 2022 sowie der dazugehörigen Gewährung des Informationszugangs vom 28. Februar 2022 mit Schreiben vom 18. März 2022 erhoben. Beide Widerspruchsverfahren wurden vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt an das Rechtsamt zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung abgegeben.


Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage komme ich zu dem Ergebnis, dass Ihre Widersprüche keinen Erfolg haben und sich als unbegründet erweisen, soweit diese sich nicht bereits erledigt haben.

Daher treffe ich folgende Entscheidungen:

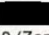

1. Ihr Widerspruch vom 07. Dezember 2021 gegen den Bescheid vom 30. November 2021 über die Entscheidung Ihres Antrages auf Herausgabe von betriebsbezogenen Informationen in Form von Kontrollberichten der Fleischerei Asmussen, Dorfstraße 108, 25569 Kremperheide wird als unbegründet zurückgewiesen soweit er sich nicht erledigt hat.
2. Ihr Widerspruch vom 18. März 2022 gegen die behördliche Auskunft vom 28. Februar 2022 über die Herausgabe teilgeschwätz-

Amt
Rechtsamt

Dienstgebäude
Langer Peter 27 a

Ansprechpartnerin


Zimmer


Kontakt
Telefon: 04821/69 
04821/69 0 (Zentrale)
Fax: 04821/69 

E-Mail:
@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte stets angeben)
0300.300-2021/007376

Anschrift
Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Besuchszeiten
Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch
14.30 – 15.45 Uhr

www.steinburg.de

De-Mail
info@steinburg.sh-kommunen.de
mail.de
(De-Mail-Konto erforderlich)



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE47 2229 0031 0000 0006 20
BIC: GENODEF1VIT

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 296741549
Leitweg-ID
01061-0000-66

ter Kontrollberichte der Fleischerei Asmussen, Dorfstraße 108, 25569 Kremperheide wird als unbegründet zurückgewiesen.

3. Die Kosten des Widerspruches werden Ihnen auferlegt.
4. Der Widerspruchsbescheid ergeht kostenfrei.

Sachverhalt:

Sie haben am 25. Oktober 2021 per E-Mail einen Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) über die Internetplattform „Frag den Staat“, die unter <https://fragdenstaat.de/> zu erreichen ist, an das Verbraucherschutzministerium Schleswig-Holstein gestellt. Neben der Mitteilung über den Zeitpunkt der lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen in den vergangenen 5 Jahren in der Fleischerei Asmussen, Dorfstraße 108, 25569 Kremperheide begehren Sie die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte für den Fall von Beanstandungen im o.g. Betrieb. Im einzelnen lautete Ihre E-Mail:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. *Wann haben in den vergangenen 5 Jahren lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden: Fleischerei Asmussen, Dorfstraße 108, 25569 Kremperheide*
2. *Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.*

Abweichend vom untenstehenden, vorgefertigten Text bitte ich um eine Antwort per Briefpost.(...)“

Ihren Antrag hat das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt mit Schreiben vom 30. November 2021 insoweit stattgegeben und Ihnen Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen in dem Betrieb Fleischerei Asmussen, Dorfstraße 108, 25569 Kremperheide mit einem gesonderten Schreiben vom 14. Dezember 2021 erteilt. Die Informationen umfassten die Termine der amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen in dem Betrieb in den vergangenen 5 Jahren sowie die Auskunft, ob diese Kontrollen zu Beanstandungen geführt haben. Darüber hinaus wurde die Herausgabe der amtlichen Kontrollberichte abgelehnt, wogegen sich Ihr Widerspruch richtet. In Ihrem Widerspruchsschreiben begründen Sie den Anspruch auf Herausgabe der Kontrollberichte durch verschiedene Argumente, die hier lediglich kurz aufgeführt werden. Sie stützen den begehrten vollumfänglichen Herausgabeanspruch u.a. auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, Az.: 7 C 29/17 vom 29.08.2019, und eine Verletzung des Grundrechts auf Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG sei nicht ersichtlich. Die Ablehnung der Herausgabe der Kontrollberichte sei aus Ihrer Sicht rechtswidrig.

Im weiteren Verlauf beantragten Sie ebenfalls mit Schreiben vom 4. Januar 2022, eingegangen per Fax am 04. Januar 2022, bei dem Landrat des Kreises Steinburg in Itzehoe auf Grundlage des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG), Zugang zu lebensmittelrechtlichen Daten des Lebensmittelunternehmens Fleischerei Asmussen, Kremperheide, zu erhalten. Ihr Antrag lautete wie folgt:

„Ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. *Wann haben in den vergangenen 5 Jahren lebensmittelrechtliche Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:
Fleischerei Asmussen
Dorfstraße 108
25569 Kremperheide*

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte an mich.

Ich stütze meinen Antrag auf Informationszugang auf § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – ViG). Bei den von mir begehrten Informationen handelt es sich um solche nach § 2 Abs. 1 ViG.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe bestehen aus diesseitiger Sicht nicht. Sollten dem Informationsanspruch dennoch Hinderungsgründe entgegenstehen, bitte ich Sie, mir diese unverzüglich mit Rechtsgründen mitzuteilen. Ich bitte darum, personenbezogene Daten von Behörden- oder Betriebspersonal (wie Namen und Unterschriften) in den Dokumenten vor Übermittlung zu schwärzen.

Unter ‚Beanstandungen‘ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihrer Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als ‚geringfügig‘ oder ‚schwerwiegend‘).“

Mit Schreiben vom 15. Februar 2022 wurde Ihrem Antrag insoweit stattgegeben, dass Ihnen eine Liste der lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen für den abgefragten Zeitraum und – soweit aufgrund einer der durchgeführten Betriebsprüfungen Beanstandungen erhoben wurden – Kopien der entsprechenden teilgeschwärzten Kontrollberichte in Aussicht gestellt. Ihnen wurde mit Bescheid vom 28. Februar 2022 eine Liste der gewünschten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen sowie eine Kopie der teilgeschwärzten Kontrollberichte vom 18. August 2021 (Betriebsprüfung vom 20. Juli 2021) sowie vom 18. Januar 2022 (Betriebsprüfung vom 27. September 2021), bei denen Beanstandungen erhoben worden sind, zur Verfügung gestellt. Ihr Widerspruch richtet sich gegen die Schwärzungen in den Kontrollberichten. Dazu führten Sie aus, dass ausschließlich personenbezogene Angaben geschwärzt werden dürften, und alle anderen Informationen, die Bestandteil eines lebensmittelrechtlichen Kontrollberichts seien, fielen unter den Anwendungsbereich von § 1 ViG und seien zur Verfügung zu stellen. Im Kontrollbericht vom 18. August 2021 seien beispielsweise mehr als 85% geschwärzt. Sie baten daher um Übersendung der ungeschwärzten Kontrollberichte.

Begründung zu 1. und 2.:

Die zulässigen Widersprüche haben keinen Erfolg, weil diese unbegründet sind, soweit sie sich nicht erledigt haben. Die hier angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen Sie nicht in Ihren Rechten.

1. Bislang wurde über Ihren Widerspruch vom 07. Dezember 2021 weder durch Widerspruchsbescheid entschieden noch haben Sie Ihren Widerspruch zurückgenommen. Allerdings haben Sie einen weiteren Antrag am 04. Januar 2022 in gleicher Sache und den gleichen Lebensmittelbetrieb betreffend gestellt. Diesem wurde insoweit stattgegeben, dass Ihnen teilgeschwärzte Kontrollberichte im Zusammenhang mit lebensmittelrechtlichen Beanstandungen zur Verfügung gestellt worden sind. Aufgrund der Übersendung einer Liste der lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen der vergangenen 5 Jahre sowie der Übermittlung der Informationen über Beanstandungen im Sinne des Auskunftsbegehrens aus Ihrem Antrag vom 04. Januar 2022 in Form von Kopien der entsprechenden Kontrollberichte vom 20. Juli 2021 und 27. September 2021, bei dem es sich aufgrund fehlender Beanstandungen während der anderen lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen um die einzigen Kontrollberichte der vergangenen 5 Jahre handelt, hat sich der angefochtenen Bescheid vom 30. November 2021 durch die Zurverfügungstellung der begehrten Informationen gemäß § 112 LVwG erledigt.

Bei objektiver Erledigung der Hauptsache vor Erlass einer Entscheidung über den Widerspruch ist das Widerspruchsverfahren formlos einzustellen. Eine Entscheidung in der Sache

darf nicht mehr ergehen. Dies gilt auch dann, wenn die Erledigung zwischen den Beteiligten streitig ist. (BVerwG, Urteil vom 20.01.1998 – 8 C 30/87; OVG Sachsen, Beschluss vom 16.01.2015 – 3 A 804/13; VG München, Urteil vom 13.02.2019 – M 9 K 18.2720 sowie vom 04.09.2008 – M 15 K 06.2544; VG Stade, Urteil vom 14.10.2015 – 1 A 3573/13; Exner/Richter-Hopprich, Die Erledigung im Widerspruchsverfahren).

2. Folglich ist nur noch über den anhängigen Widerspruch vom 18. März 2022 hinsichtlich der überlassenen geschwärtzten Kontrollberichte zu entscheiden.

Nach Abwägung aller Argumente und Auswertung der u.a. von Ihnen aufgeführten Ausführungen wird an der bisherigen Rechtsauffassung festgehalten und die Herausgabe der ungeschwärtzten Kontrollberichte abgelehnt. Ein Anspruch auf Herausgabe der ungeschwärtzten Kontrollberichte vom 18. August 2021 sowie 18. Januar 2022 besteht nicht.

Der Informationsanspruch stützt sich auf § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a VIG. Danach hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind. Bei den begehrten Kontrollberichten handelt es sich um Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von den vorgenannten Rechtsvorschriften. Eine Abweichung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG liegt vor, wenn ein bestimmter Vorgang mit lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht in Einklang steht. Erfasst sind Daten über nicht zulässige Abweichungen vom gesamten geltenden nationalen und unionsrechtlichen Lebensmittel- und Futtermittelrecht. Die europäischen Regelungen müssen gegenständlich dem Lebensmittel- und Produktsicherheitsrecht zuzuordnen sein. Ausreichend, aber auch erforderlich ist es insoweit, dass die zuständige Behörde die Abweichung unter Würdigung des Sachverhalts und der einschlägigen Rechtsvorschriften abschließend aktenkundig festgestellt hat. Es muss sich mithin um tatsächlich und rechtlich gewürdigte Informationen handeln (BVerwG, Urt. v. 29.08.2019 - 7 C 29.17, juris Rn. 32; vgl. bereits OVG Bremen, Beschl. v. 14.07.2020 - 1 B 331/19, juris Rn. 36 m.w.N.). Insofern muss eine tatsächliche Feststellung hinsichtlich eines bestimmten vorgefundenen Zustands getroffen und diese Feststellung im Wege einer juristisch-wertenden Einordnung als (Rechts-) verstoß qualifiziert werden. Daraus ergibt sich sodann eine Handlungsaufforderung, die Mängel zu beseitigen. Eine solche Handlungsaufforderung setzt die Feststellung eines bestimmten Rechtsverstößes voraus (BayVGh, Beschluss vom 15. April 2020 - 5 CS 19.2087; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16. Januar 2020 - 15 B 814/19). Die vom Bundesverwaltungsgericht (aaO) geforderte aktenkundige Feststellung der Verstöße soll lediglich vermeiden, dass auch vorläufige Überlegungen und juristisch noch nicht von der zuständigen Stelle tatsächlich und rechtlich gewürdigte Informationen, mithin solche Informationen, die noch keine gesicherte Erkenntnis über eine Abweichung bieten, bereits zum Gegenstand des Informationsbegehrens gemacht werden können (vgl. bereits OVG Bremen, Beschl. v. 14.07.2020 - 1 B 331/19, juris Rn. 37).

Ihrem Begehren wurde insoweit stattgegeben, indem Ihnen neben den Terminen der amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen innerhalb der letzten 5 Jahre der Fleischerei Asmussen auch die Kontrollberichte in teilgeschwärtzter Form bei Beanstandungen während der lebensmittelrechtlichen Kontrollen zur Verfügung gestellt wurden. Aber darüber hinausgehende Informationen, bei denen es sich nicht um gesicherte Beanstandungen handelt, unterliegen nicht dem Anspruch nach § 2 Abs. 1 VIG.

Bei den hier im Streit stehenden durch Schwärzungen unkenntlich gemachten Textpassagen in den beiden herausgegebenen Kontrollberichten vom 18. August 2021 und 18. Januar 2022 handelt es sich entweder um Aspekte des Tierschutzes, oder sie geben den Inhalt einer behördlichen Beratung außerhalb von überwachungsbehördlichen Tatsachenfeststellungen im Lebensmittelunternehmen wieder.

Sie bemängelten insbesondere, dass in dem Kontrollbericht vom 18. August 2021 (Betriebsprüfung vom 20. Juli 2021) mehr als 85% des Berichts geschwärzt sind. Bei diesen geschwärzten Passagen handelt es sich um Aspekte des Tierschutzes, die nicht dem Anwendungsbereich des VIG unterfallen, worauf sich jedoch Ihr Antrag vom 04. Januar 2022 explizit stützt. Bezugnehmend auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Januar 2020, Az.: 10 C 11.19 unterliegen tierschutzrechtliche Anmerkungen nicht dem Lebensmittel- und Futtermittelrecht. Im Urteil heißt es: „Nach § 2 Abs. 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147), sind Lebensmittel solche im Sinne des Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 S. 1). Lebende Tiere gehören nach Art. 2 UAbs. 3 Buchst. b dieser Verordnung nicht zu den Lebensmitteln, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind. Das Lebensmittel wird also grundsätzlich vom geschlachteten Tier gewonnen. Nur wenn lebende Tiere - wie etwa Austern - für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet werden, werden sie zu Lebensmitteln im Sinne des Gesetzes (vgl. Rathke, in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, Stand Juli 2019, Art. 2 EG-Lebensmittel-Basisverordnung Rn. 3). (...) Eine umfassende Einbeziehung lebender Tiere in den Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs ist damit jedoch nicht verbunden. (...) Die Gewährleistung tierschutzrechtlicher Bestimmungen liegt außerhalb des Anwendungsbereichs des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs und damit auch außerhalb des Anwendungsbereichs des Verbraucherinformationsgesetzes.“ Insoweit ist eine diesbezügliche Informationsgewährung ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Zugang zu Informationen im Hinblick auf tierschutzrechtliche Punkte besteht nicht nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a und c VIG.

Im Weiteren war Ihr Antrag vom 04. Januar 2022 auf die Mitteilung der Zeitpunkte von lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen innerhalb der letzten 5 Jahre in der Fleischerei Asmussen sowie die Mitteilung von Beanstandungen während der Betriebsprüfungen und die Herausgabe der Kontrollberichte für den Fall der Feststellung von Beanstandungen bezogen. Davon unberührt sind die in dem amtlichen Kontrollbericht vom 18. August 2021 protokollierten Inhalte des behördlichen Beratungsgesprächs vom 16. August 2021. Das Beratungsgespräch vom 16. August 2021 wurde außerhalb einer amtlichen Betriebsüberprüfung geführt. Insofern besteht gemäß §§ 1 und 2 VIG kein Anspruch auf Herausgabe dieser Informationen.

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht, dass Verstöße aktenkundig festgestellt werden, soll vermieden werden, dass auch vorläufige Überlegungen und juristisch noch nicht von der zuständigen Stelle tatsächlich und rechtlich gewürdigte Informationen, mithin solche Informationen, die noch keine gesicherte Erkenntnis über eine Abweichung bieten, bereits zum Gegenstand des Informationsbegehrens gemacht werden können (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16. Januar 2020, 15 B 814/19). Darunter fallen auch Gesprächsinhalte, bei denen es sich zum einen nicht um Abweichungen i.S.d. § 2 VIG handelt, und zum anderen sind die hier protokollierten Beratungsgespräche auch keine anderen behördlichen Tätigkeiten zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 7 VIG. Bei diesem handelte es sich um allgemeine Erläuterungen und es fehlt ein klarer Bezug zu den faktischen Gegebenheiten/ Verstößen in dem Betrieb, so dass eine Herausgabe zu verneinen ist.

Folglich wurden in den beiden amtlichen Kontrollberichten nur solche Textpassagen durch Schwärzung unkenntlich gemacht, die von der Reichweite Ihres Informationsbegehrens nicht erfasst sind und auf deren Übermittlung Sie gemäß §§ 1 und 2 VIG keinen Anspruch haben.

Begründung zu 3:

Die Kosten des Widerspruchsverfahren werden Ihnen auferlegt.

Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO ist im Widerspruchsbescheid in Form einer Kostenlastenentscheidung festzustellen, wer die Verfahrenskosten trägt. Die Kostenlastenentscheidung bildet dabei die Grundlage der darauffolgenden Kostenentscheidung.

Die bezeichneten Kosten umfassen dabei die Verwaltungskosten der Widerspruchsbehörde und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Ausgangsbehörde im Widerspruchsverfahren.

Der Widerspruch ist vorliegend nicht erfolgreich. Aus diesem Grunde werden Ihnen die Kosten des Widerspruchsverfahren auferlegt.

Somit haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahren selbst zu tragen.

Begründung zu 4:

Der von Ihnen angefochtene Bescheid erging kostenfrei. Aus diesem Grunde werden gemäß § 5 Absatz 4 der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Steinburg auch für die Zurückweisung des Widerspruchs keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen meinen Bescheid vom 15. Februar und dem daraus folgenden Informationszugang vom 28. Februar 2022 in der Fassung dieses Widerspruchsbescheides können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form erheben. Die Wahrung der elektronischen Form ist dabei an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die sich nach der jeweils gültigen schleswig-holsteinischen Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften richten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

